

5. Zusammenfassung

Die Untersuchung über das staatsrechtliche Verhältnis des Ordenslandes Preußen zum deutschen Reich ging aus von den Bestimmungen der Goldenen Bulle von Rimini Friedrichs II. (1226) über die Verleihung Preußens an den Deutschen Orden und die Übertragung aller reichsfürstlichen Rechte auf den Hochmeister. Der Vergleich mit anderen Privilegien insbesondere der Befreiung aus Lehnbindungen durch den Kaiser ergab, daß es sich bei der von Edmund E. Stengel festgestellten passiven Lehnunfähigkeit des Ordens um keine Einschränkung zu dessen Ungunsten, sondern um eine Befreiung von den Territorial- und Lokalgewalten handelte, denn so war er nur Papst und Kaiser zu- und untergeordnet. Daher wurde die Bezeichnung Lehnsexemtion für dieses Privileg vorgeschlagen.

Die kaiserliche Herausnahme der Ordensbesitzungen im alten Reichsgebiet aus der Lehnspyramide bietet auch die Analogie, daß Preußen zum deutschen Reich gehören konnte, ohne daß es formell zur Mark erklärt worden war, wie es in Livland geschah: es handelt sich um das gleiche Prinzip, nur die Größenordnung war verschieden: es ging nicht um begrenzte Güterkomplexe, sondern um ein großes, erweiterungsfähiges Eroberungsgebiet. Aus dieser kaiserlichen Einstellung ist auch verständlich, warum der Hochmeister zwar alle Rechte eines Reichsfürsten erhielt, aber nicht belehnt wurde.

Die Begründung der Ordensherrschaft in Preußen war auf die Unterstützung von Kaiser und Papst fundiert, also zumindest theoretisch bestens vorbereitet. Der bald darauf ausbrechende Kampf zwischen den beiden Universalgewalten ließ keine reibungslose Entwicklung zu, aber der Orden meisterte praktisch alle Schwierigkeiten und profitierte zuweilen geradezu aus dem Zwist seiner Schutzherren.

Das Kaisertum war durch die aggressive Haltung der Päpste in die Defensive gedrängt und mußte seinen Anspruch auf Oberhoheit z. B. unter Heinrich VII. besser ausdrücklich wahren, als es dem großen Staufer 1226 notwendig erschienen war. Die Lehnsexemtion blieb jedoch unangefochten. Die Bezeichnung der Hochmeister Dietrich von Altenburg und Heinrich Dusemer als Reichsfürsten durch Ludwig den Bayern bedeutete keine formalrechtliche Änderung ihres Status, kann aber vielleicht als Vorbereitung dazu angesehen werden.

Der erste Versuch, die Bindung an das Reich durch die übliche Form der Belehnung zu stärken, ging auf den Luxemburger Sigmund zurück,